

ZH_OBERGERICHT LC230003 vom 5. Oktober 2023

ZH Obergericht, 2023-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC230003

FR: ZH_OBERGERICHT LC230003 du 5 octobre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT LC230003 del 5 ottobre 2023

Erwägungen

E. 2

Mit summarisch begründeter Eingabe vom 27. April 2020 (Datum des Post- stempels; Urk. 1) liess der Kläger die vorliegende dritte Abänderungsklage mit dem eingangs wiedergegebenen Rechtsbegehren anhängig machen. Nach durchgeführtem Verfahren (zum Verfahrensgang vgl. Urk. 166 E. I.; Prot. I S. 2 ff.) wies die Vorinstanz die Klage mit dem den Parteien am 16. Januar 2023 zuge- stellten (Urk. 148/1-3) Urteil vom 15. September 2022 ab (Urk. 166 S. 24 f.). Am 25. Januar 2023 (Datum des Poststempels) erhob der Kläger persönlich Berufung (Urk. 165). Mit Präsidialverfügung vom 13. Februar 2023 wurde dem notwendigen Vertreter des postulationsunfähigen Klägers, Rechtsanwalt lic. iur. X.____, Frist angesetzt, um dem Gericht mitzuteilen, ob er die Eingabe seines Mandanten als Berufung genehmige (Urk. 169). Mit Eingabe vom 14. Februar 2023 erhob der notwendige Vertreter des Klägers (davon unabhängig) Berufung mit den eingangs - 5 - erwähnten Anträgen, die er in prozessualer Hinsicht mit einem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege verband (Urk. 170), und erklärte am 21. Februar 2023, die vom Kläger selber erhobene Berufung nicht als solche zu genehmigen (Urk. 173). Ihre Berufungsantwort erstattete die Beklagte unter dem 27. April 2023 innert der mit Verfügung vom 22. März 2023 angesetzten Frist mit dem Antrag auf Bestäti- gung des vorinstanzlichen Entscheides. Auch sie stellte für das Berufungsverfah- ren zudem ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (Urk. 174 f.). Die Beru- fungsantwort samt Beilagen wurde dem notwendigen Vertreter des Klägers am 21. Juni 2013 zur Kenntnis zugestellt (Urk. 178). Die drei weiteren Schreiben des Klägers persönlich vom 20. Juni, 19. Juli und 23. August 2023 (je Datum des Poststempels) gingen samt Beilagen mit Verfügungen vom 26. Juni, 25. Juli und

E. 2.1

Der Kläger rügt zunächst, die Vorinstanz mache einen grundlegenden Feh- ler und verletze Bundesrecht, wenn sie davon ausgehe, dass die im Zeitpunkt der Urteilsfällung unbestrittenermassen vorhandenen Veränderungen wie der Mehr- verdienst der Beklagten, die Arbeitslosigkeit seinerseits und der Arbeitserwerb von D.____ schon im Zeitpunkt der Klageeinleitung hätten vorliegen müssen, um als Abänderungsgründe beachtlich zu sein. Der Fehler beruhe auf einer falschen Interpretation von BGE 137 III 604 E. 4.1.1. Dort heisse es zwar wörtlich über- setzt, der massgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung, ob neue Umstände einge- treten seien, sei das Datum der Einreichung des Abänderungsgesuchs. Die Aus- sage sei wörtlich übersetzt aber missverständlich. Die Stelle verweise nämlich auf BGE 120 II 285 E. 4b., wo das Bundesgericht sich nicht absolut auf den Stand- punkt gestellt habe, dass jegliche Abänderungsgründe sich bereits im Zeitpunkt der Klageeinleitung verwirklicht haben müssten. Bevorstehende Ereignisse müss- ten sich in absehbarer Zukunft konkretisieren und dürfen nicht nur Hypothesen oder theoretisch

mögliche Veränderungen sein. Diese Interpretation sei auch unter Beachtung der zivilprozessualen Regeln naheliegend. Ganz grundsätzlich fälle ein Gericht den Endentscheid nach demjenigen Sachverhalt, welcher nach Meinung des Gerichts am Tag der Urteilsberatung vorliege, sofern die dafür relevanten Tatsachen und Beweismittel rechtzeitig vorgebracht worden seien. Andernfalls würde das Novenrecht keinen Sinn ergeben. Dieser Grundsatz sei schon in den kantonalen Zivilprozessordnungen verankert gewesen und stelle ein Grundprinzip des Zivilprozessrechts dar. Noven seien zu berücksichtigen, damit eine Klage nicht auf nicht oder nicht mehr aktueller Grundlage entschieden werden müsse. Würde man der absolut wortgetreuen Interpretation von BGE 136 III 604 folgen, wie das die Vorinstanz getan habe, so müsste ein Abänderungskläger im Laufe eines Verfahrens stets wieder ein neues Verfahren einleiten, sofern sich weitere Anpassungsgründe im Laufe des Verfahrens verwirklichten, die auf die Festle-

- 10 - gung des Unterhaltes einen Einfluss hätten. Es würden dann unter Umständen mehrere Parallelverfahren laufen, die alle auf den jeweils pro Phase zu fällenden Entscheid warten müssten. Dazu komme, dass vorliegend der Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen sei. Für die Abänderungsklage gälten die Vorschriften über das Scheidungsverfahren. Gemäss Art. 277 Abs. 3 ZPO stelle das Gericht den Sachverhalt für die Festlegung des Kinderunterhaltes von Amtes wegen fest, da nur der naheheliche Unterhalt dem Verhandlungsgrundsatz unterliege. Habe das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären, so müsse es gemäss Art. 229 Abs. 3 ZPO neue Tatsachen und Beweismittel bis zur Urteilsfällung berücksichtigen, selbst wenn sie nicht im Rahmen des Novenrechts vorgebracht würden. Die Urteilsberatung durch die erste Instanz habe am 12. September 2022 stattgefunden. Der Mehrverdienst der Beklagten (ab August 2020) sei bis zu diesem Zeitpunkt längst eingetreten gewesen. Ebenso habe die Arbeitslosigkeit des Klägers schon ein Jahr und acht Monate (seit 1. Januar 2020) angedauert. Und schliesslich habe auch Viktor schon während zwei Jahren seine Lehre aufgenommen gehabt und einen erheblichen Verdienst erzielt (ab August 2020), welcher im Entscheid vom 14. August 2007 nicht berücksichtigt worden sei (Urk. 170 S. 4, 6 ff.).

E. 2.2

Dem Kläger ist zu widersprechen. Das Zivilprozessrecht ist darauf ausgerichtet, dem materiellen Recht zum Durchbruch zu verhelfen (BGE 139 III 457 E. 4.4.3.3). Entsprechend seiner dienenden Funktion bestimmt es die Auslegung des materiellen Rechts und damit auch die hier interessierende Frage, welche Sachverhalte als Abänderungsgründe beachtlich sind, nicht. Massgebender Zeitpunkt für die Beurteilung, ob sich die Verhältnisse geändert haben, ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung das Datum der Rechtshängigkeit der Abänderungsklage (BGE 137 III 604 E. 4.1.1; BGer 5A_230/2019 vom 31.1.2020, E. 6.1). Im Laufe des Verfahrens eingetretene oder sich in naher Zukunft abzeichnende Entwicklungen der Verhältnisse stellen keine Abänderungsgründe dar. Ihre Berücksichtigung für die Unterhaltsberechnung im laufenden Verfahren ist zwar nicht ausgeschlossen, setzt aber voraus, dass bei Einleitung des Verfahrens bereits das Vorliegen eines Abänderungsgrundes zu bejahen und der Unterhaltsbeitrag folglich zu aktualisieren ist (vgl. BGE 138 III 289 E. 11.1.1; BGer

- 11 - 5A_230/2019 vom 31.1.2020, E. 6.1.). Die Vorinstanz verletzte mithin kein Bundesrecht, wenn sie davon ausging, dass die im Zeitpunkt der Urteilsfällung unbestrittenermassen vorhandenen Veränderungen wie der Mehrverdienst der Beklagten, die Arbeitslosigkeit des Klägers und der Arbeitserwerb von D._____ schon im Zeitpunkt der

Klageeinleitung hätten vorliegen müssen, um als Abänderungsgründe beachtlich zu sein.

3.1 Der Kläger stellt sich weiter gegen die Schlussfolgerung der Vorinstanz, wonach er den Abänderungsgrund des weggefallenen Konkubinats trotz entsprechender Hinweise des Gerichts nicht genügend substantiiert habe. Es sei willkürlich und verletze Art. 8 ZGB, wenn die Vorinstanz ihm nicht glaube, dass er für seine Wohnkosten monatlich Fr. 1'100.– bezahle, weil er dazu anlässlich der seinerseits verpassten Hauptverhandlung nicht habe befragt werden können. Er habe den genügenden Beweis erbracht, dass er alleine lebe und für die Zimmermiete monatlich Fr. 1'100.– bezahle. Den Hauptmietvertrag habe er von seiner Vermieterin, G._____, nicht erhältlich machen können. Dies dürfe ihm jedoch nicht zum Nachteil gereichen. Das Einzige, was er erhalten habe, sei der (unvollständige) Untermietvertrag. Er habe nicht seine Mitwirkung verweigert. Er habe diejenigen Dokumente, deren Herausgabe er nicht habe erzwingen können, einfach nicht erhalten. Durch Urkunden belegt sei auch der Umstand, dass er monatlich und regelmässig Fr. 1'100.– an die (Unter-)Vermieterin G._____ bezahle und dafür an der H._____-strasse 1 in einem möblierten Zimmer wohnen könne. Wofür ausser der Miete hätte er diese regelmässigen Zahlungen sonst vorgenommen? Die Beweiswürdigung der Vorinstanz berücksichtige dies nicht und lege einfach zum Nachteil des Klägers aus, er habe keine höheren Wohnkosten als im Jahr 2017. Dies sei offensichtlich nicht der Fall. Gegenüber dem Zeitpunkt des Urteils vom 14. August 2017 hätten sich seine Wohnkosten schon vor Klageeinreichung um Fr. 354.– erhöht. Schon allein diese dauerhafte und im Jahr 2017 nicht vorhersehbare Veränderung führe dazu, dass der Unterhaltsbeitrag für D._____ um Fr. 354.– auf monatlich Fr. 110.– gesenkt werden müsste. Ebenso willkürlich sei die Annahme der Vorinstanz, er lebe nach wie vor in einem möblierten Zimmer könne keine zwei Personen beherbergen. Zudem wohne Frau I._____ an einem ganz anderen Ort, nämlich in J._____. Und dafür, dass er mit

- 12 - G._____ zusammengewohnt habe, ergäben sich keine Hinweise. Dies sei eine freigelegte Annahme der Vorinstanz. Damit ergebe sich unweigerlich, dass sein Grundbetrag gegenüber dem Zeitpunkt des Urteils vom 14. August 2017 um Fr. 350.– auf Fr. 1'200.– gestiegen sei. Auch diese Veränderung führe dazu, dass seine Leistungsfähigkeit um Fr. 350.– verringert worden sei, somit sich allein aufgrund dieses Umstandes der Unterhalt von D._____ auf Fr. 105.– pro Monat verringere (Urk. 170 S. 5 f.).

3.2.1 Auf streitige Verfahren betreffend die Abänderung rechtskräftig entschiedener Scheidungsfolgen finden die Vorschriften über die Scheidungsklage sinngemäss Anwendung (Art. 248 Abs. 3 ZPO). Soweit wie vorliegend Anordnungen über ein Kind zu treffen sind, erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen, und es ist weder von Parteianträgen abhängig noch an solche gebunden (Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO). Das Gericht hat alle Tatsachen, die für die Anordnungen über die Kinder von Bedeutung sind, von Amtes wegen zu ermitteln, wobei es die ihm bedeutsam scheinenden Gegebenheiten frei würdigt (BGer 5A_416/2008 vom 28.8.2008, E. 4). Das Sammeln des Prozessstoffes verbleibt aber auch bezüglich der Kinderbelange in erster Linie Sache der Parteien, welche nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zur Mitwirkung verpflichtet sind, da sie den Prozessstoff am besten kennen (BGer 5A_219/2014 vom 26.6.2014 E. 4.2.2.; BGer 5A_394/2008 vom 2.3.2009, E. 2.2). Die Geltung der Untersuchungsmaxime entbindet die Parteien also weder von ihrer Mitwirkungspflicht noch von ihrer Behauptungs- und Substantiierungslast. Sie haben dem Gericht das Tatsachenmaterial zu unterbreiten sowie Beweisangebote zu stellen und Beweismittel im Rahmen des Zumutbaren einzureichen (BGE 140 III 485 E. 3.3; BGE 128 III 411 E. 3.2.1; BGer 5A_70/2013 vom 11.06.2013, E.

4.3). Dies gilt insbesondere auch für das Berufungsverfahren (BGE 138 III 374 E. 4.3), in dem die Parteien keinen bedingungslosen Anspruch auf die Erhebung von Beweismitteln haben, die in erster Instanz nicht angeordnet wurden (BGer 5A_609/2011 vom 14.5.2012, E. 3.2.2). Der Untersuchungsgrundsatz ändert schliesslich auch nichts an der formellen Beweislast. Wenn das Gericht trotz aller Untersuchungsanstrengungen das Bestehen einer rechtserheblichen Tatsache weder bejahen noch verneinen kann, ist auch im Geltungsbereich des uneingeschränkten Unter-

- 13 - suchungsgrundsatzes gemäss Art. 8 ZGB nach Beweislastgesichtspunkten zu entscheiden (BGer 5A_899/2019 vom 17.6.2020, E. 3.3.2.; BGer 5A_59/2016 vom 1.6.2016, E. 4.4.). 3.2.2 Der Kläger macht keine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes geltend (vgl. dazu BGE 138 III 374 E. 4.3.2; BGer 5A_574/2012 vom 17.12.2012, E. 2.2.1; BGer 5A_609/2011 vom 14.5.2012, E. 3.2.2.). Seine Rüge zielt allein auf die Beweiswürdigung. In seinen Augen hätte die Vorinstanz aus dem Umstand, dass I._____, mit der er im Zeitpunkt des Urteils vom 14. August 2017 (Urk. 3/1 S. 31) zusammenlebte, unbestritten an einem anderen Ort als er wohnt, sowie aus dem als Urk. 58/2 bei den Akten liegenden Untermietvertrag und seinen durch Urkunden (Urk. 21/2; Urk. 116/2-3) belegten Zahlungen von Fr. 1'100.– an G._____ schliessen müssen, dass er alleine lebt und für die Zimmermiete monatlich Fr. 1'100.– ausgibt. 3.2.3 Bei dem als Untermietvertrag bezeichneten Dokument handelt es sich um die Kopie eines Formularvertrags für ein möbliertes Zimmer, in dem handschriftlich der Kläger als (Unter-)Mieter eingetragen, die Nettomiete mit Fr. 1'050.– und die Mitbenutzung der Waschmaschine nach Bedarf mit Geldautomat vermerkt ist. Die Person des (Unter-)Vermieters, die Adresse des Mietobjekts und der Mietbeginn werden nicht genannt, Unterschriften fehlen. Für sich allein ist dieses Dokument nicht geeignet, das Bestehen eines wie auch immer gearteten Mietverhältnisses nachzuweisen. Aus den Bankauszügen der UBS betreffend den Zeitraum vom 3. August 2020 bis 26. Januar 2021 (Urk. 21/2; Urk. 116/2-4) sind Zahlungen an G._____ vom 6. und 27. November 2020, vom 28. Dezember 2020 und vom 26. Januar 2021 im Betrag von Fr. 1'100.– ersichtlich. Die Höhe der Zahlungen korrespondiert nicht mit der Höhe des Mietzinses gemäss Untermietvertrag. Auf den Bankauszügen ist die Wohnadresse des Klägers zudem mit K._____-platz 2 in ... Zürich angegeben. Ein Zusammenhang zwischen den Zahlungen des Klägers an G._____ und dem Untermietvertrag, der ein möbliertes Zimmer an der H._____-strasse 1 in ... Zürich mit einer Miete von Fr. 1'050.– betreffen soll, lässt sich nicht herstellen. Bestätigt wird das Fehlen eines Zusammenhangs durch die anlässlich der Einigungsverhandlung informell erhobenen Angaben des Klägers,

- 14 - gemäss denen er erst Anfang April 2021 vom K._____-platz an die H._____-strasse zog (Prot. I S. 13). Dass der Kläger für seine Unterkunft an der H._____-strasse eine monatliche Miete von Fr. 1'100.– bezahlen musste, ist mithin nicht belegt. Aus seinen Aussagen anlässlich der Einigungsverhandlung ist zudem zu schliessen, dass die Behauptung betreffend das Untermietverhältnis sich nicht auf den für das Vorliegen eines Abänderungsgrundes massgeblichen Zeitpunkt der Klageeinleitung, sondern auf den Zeitraum ab Anfang April 2021 bezieht. Zum Zeitpunkt der Klageeinleitung wohnte er seinen Angaben anlässlich der Einigungsverhandlung zufolge an der L._____-strasse und danach ab Sommer 2020 am K._____-platz, wobei sich die Miete am K._____-platz auf ca. Fr. 905.– belaufen habe. Zur Höhe des Mietzinses an der L._____-strasse äusserte er sich nicht (Prot. I S. 13). Belege für die Höhe des Mietzinses für das Objekt an der L._____-strasse und am K._____-platz fehlen. Auch der Kläger, der geltend macht, dass er u.a. auch

im Zeitpunkt der Klageeinleitung eine Miete von Fr. 1'000.– bis Fr. 1'100.– bezahlt habe, tut dies ohne Verweis auf entsprechende Belege. Angesichts des Fehlens aussagekräftiger Belege zu den klägerischen Wohnverhältnissen, erübrigen sich auch Überlegungen dazu, ob aufgrund der Grösse und/oder der Konfiguration der Unterkunft davon ausgegangen werden müsste, dass der Kläger im Zeitpunkt der Klageeinleitung allein lebte. Schlussfolgernd ist festzuhalten, dass (für den Zeitpunkt der Klageeinleitung) höhere Wohnkosten des Klägers als im Jahr 2017 mit der Vorinstanz nicht belegt sind und aussagekräftige Unterlagen dafür, dass der Kläger allein bzw. in einem möblierten Zimmer zur Einzelbelegung wohnte, fehlen. 3.2.4 Aus der unbestrittenen Tatsache, dass der Kläger nicht mehr mit I._____ zusammen lebt, kann sodann nicht geschlossen werden, dass er auch im Zeitpunkt der Klageeinleitung am 27. April 2020 (noch) allein lebte. Eine entsprechende tatsächliche Vermutung verbietet sich, zumal der Kläger nicht geltend macht, dass die Trennung von I._____ kurz vor Klageeinleitung erfolgte und er seine aktuellen Lebensverhältnisse auch im Übrigen nicht schlüssig und substantiiert darlegt, weshalb die Vermutungsbasis unvollständig bleibt. So ging seine Verbindung zu G._____ nachweislich über das behauptete Untermietverhältnis für die Unterkunft an der H._____ -strasse hinaus. Anders sind allein seine von sei-

- 15 - nem Rechtsvertreter erwähnten aktenkundigen Zahlungen an diese nicht zu erklären, die in den Zeitraum fallen, in dem der Kläger gemäss seinen (mit den Bankbelegen übereinstimmenden) Angaben noch am K._____ -platz wohnte. Dazu kommen zwei weitere Zahlungen von insgesamt Fr. 15'000.–, die der Kläger bereits im September 2020 an G._____ leistete und der Rückzahlung eines Darlehens gedient haben sollen (Urk. 116/3 f.; Urk. 121 Rz 5.; Urk. 139 Rz 3.). Zu seinem vor diesem Hintergrund zumindest erklärungsbedürftigen Verhältnis zu G._____ liess der Kläger lediglich knapp äussern, bei G._____ handle es sich weder um seine Freundin noch um seine Partnerin (Urk. 121 Rz 5. f.). Im Weiteren fokussiert er bis heute auf die Verbindung im Rahmen des Untermietverhältnisses und betont damit eine persönliche Distanz, die jedenfalls damals so offensichtlich nicht bestand. Was die Zahlungen von jeweils Fr. 1'100.– betrifft, kann die Behauptung des Klägers, diese seien im Rahmen des Untermietverhältnisses für die Unterkunft an der H._____ -strasse erfolgt, wie erwogen nicht zutreffen. Für die Zeit am K._____ -platz, in die die Zahlungen fallen, macht der Kläger kein Untermietverhältnis geltend. Die von ihm geleisteten Zahlungen korrespondieren zudem nicht mit der von ihm behaupteten Höhe des Mietzinses von ca. Fr. 905.– für die dortige Wohnung, können also zumindest nicht nur die Wohnkosten abgegolten haben. Denkbar bleibt aber, dass es sich dabei um Zahlungen an einen gemeinsamen Haushalt (Miete und weitere Ausgaben) mit G._____ handelte. Ein Zusammenleben des Klägers mit G._____ im Zeitpunkt der Klageeinleitung ist damit zwar nicht bewiesen. Sein Verhältnis zu ihr ist aber in einer für den vorliegenden Abänderungsprozess massgeblichen Weise undurchsichtig. Die Gelegenheit zur Klarstellung und Präzisierung hätte sich dem Kläger anlässlich der Hauptverhandlung mit u.a. persönlicher Befragung gemäss Art. 56 ZPO geboten, zu der er mit Verfügung vom 25. Mai 2022 vorgeladen worden war (Urk. 127). Er blieb dieser Verhandlung jedoch unentschuldig fern. 3.2.5 Schlussfolgernd ist festzuhalten, dass die Behauptung des Klägers, er lebe im Unterschied zum Zeitpunkt des ersten Abänderungsurteils allein und zahle einen gegenüber damals höheren Mietzins von Fr. 1'100.– beweislos geblieben ist. Ob dem Kläger eine Verweigerung der Mitwirkung vorgeworfen werden kann, weil er den Hauptmietvertrag entgegen der Aufforderung in der Verfügung vom

- 16 - 25. Mai 2022 (Urk. 127) nicht einreichte, kann vor diesem Hintergrund offen bleiben (vgl. BGer 5A_59/2016 vom 1. Juni 2016, E. 4.4). Der Vollständigkeit halber ist jedoch zu bemerken, dass seine Behauptung, er habe den Hauptmietvertrag nicht erhältlich machen können (Urk. 170 S. 5), angesichts seiner augenscheinlich näheren Verbindung zu G. _____ wenig glaubhaft erscheint. Unter weiterer Berücksichtigung seines unentschuldigtem Fernbleibens an der Hauptverhandlung, das eine persönliche Befragung und Parteibefragung/Beweisaussage zu sämtlichen kritischen bzw. umstrittenen Sachverhaltselementen verunmöglichte, ist vielmehr von einer faktisch umfassenden Verweigerung der Mitwirkung seinerseits bei der Beweiserhebung auszugehen. Würde entgegen dem Erwogenen nicht von Beweislosigkeit ausgegangen, wäre die Darstellung des Klägers unter diesen Umständen im Rahmen einer Gesamtschau der vorhandenen Unterlagen und Angaben als unglaubwürdig zu verwerfen.

E. 4

Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Kläger auferlegt, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung einstweilen auf die Staatskasse genommen. Die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.

E. 5

Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.– zu bezahlen. Die Parteientschädigung wird Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____ direkt aus der Gerichtskasse bezahlt. Der Anspruch der Beklagten auf Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 2'000.– geht mit Zahlung der Entschädigung auf den Kanton Zürich über.

- 19 -

E. 6

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beklagte unter Beilage von Kopien der Urk. 179 f., 182 f. und 185, je gegen Empfangsschein, sowie an die Obergerichtskassen und Vorinstanz. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

E. 7

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 22'005.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 5. Oktober 2023 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Vorsitzende: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. A. Huizinga MLaw A. Eggenberger versandt am: jo